

**HAMBURGER FREIZEIT FUSSBALL
GEMEINSCHAFT von 1973 e.V.**



**RECHTS- UND
VERFAHRENSORDNUNG**

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck, Art und Umfang der Sportgerichtsbarkeit
- § 2 Vorrang der Sportgerichtsbarkeit
- § 3 Rechtsgrundlagen
- § 4 Rechtsorgane
- § 5 Fristen und Fristberechnung
- § 6 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 7 Wiederaufnahme von Verfahren
- § 8 Verjährung
- § 9 Gnadenrecht

B. Verfahrensvorschriften

- § 10 Einleitung und Umfang von Verfahren, Akteneinsicht
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Befangenheit
- § 13 Verfahrensarten
- § 14 Einstweilige Verfügungen
- § 15 Beweismittel
- § 16 Termin zur mündlichen Verhandlung
- § 17 Vertretung in mündlicher Verhandlung
- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Verhandeln in Abwesenheit
- § 20 Sitzungsordnung
- § 21 Urteile und Beschlüsse
- § 22 Wirksamkeit der Entscheidungen
- § 23 Rechtsmittel
- § 24 Einlegung von Rechtsmitteln
- § 25 Rücknahme eines Rechtsmittels
- § 26 Protest
- § 27 Einspruch und Beschwerde
- § 28 Berufung

C. Sportstrafverfahren

- § 29 Strafgewalt
- § 30 Ordnungsstrafen
- § 31 Strafen gegen Einzelmitglieder der HFFG, ihre korporativen Mitglieder, deren Mitglieder, Offizielle, Betreuer, Trainer, Spieler und Schiedsrichter, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der HFFG
- § 32 Besonderer Sportstraftatbestand: Diskriminierung und Rassismus
- § 33 Nebenstrafen
- § 34 Strafzumessung, minderschwerer Fall, besonders schwerer Fall
- § 35 Bewährung
- § 36 Vollstreckung

D. Gebühren und Kosten

- § 37 Gebühren
- § 38 Kosten
- § 39 Mithaftung der korporativen Mitglieder

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Sportgerichtsbarkeit

- (1) Die Sportgerichtsbarkeit der Hamburger-Freizeit-Fußball-Gemeinschaft (HFFG) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Vereinsleben zu sorgen und den sportlichen Rechtsverkehr zu regeln.
- (2) Der sportliche Rechtsverkehr umfasst:
 - a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens von Mannschaften, Mannschaftsmitgliedern und Mannschaftsanhängern.
 - b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der HFFG und gegebenenfalls des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Hamburger Fußball Verbands (HFV) und des Norddeutschen Fußball-Verbands (NFV).
 - c) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus der Zugehörigkeit zur HFFG oder aus dem Spielverkehr ergeben oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 2 Vorrang der Sportgerichtsbarkeit

- (1) Die HFFG hat in allen, ihre Belange berührenden Angelegenheiten, eigene Gerichtsbarkeit; diese ist vorrangig zu bemühen.
- (2) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der HFFG sind vor Einschaltung des ordentlichen Gerichtswegs das Sportgericht und die Einspruchskammer anzurufen. Die Einspruchskammer der HFFG entscheidet ggf. abschließend und unanfechtbar.
- (3) Bei Streitigkeiten über Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Fachversammlungen ist vor Einschaltung des ordentlichen Gerichtswegs Beschwerde bei der Einspruchskammer einzulegen.
- (4) In Fällen, die nicht unter die Zuständigkeit nach § 12 RuVO fallen, kann vom Gesamtvorstand der HFFG ein Ehrengericht eingesetzt werden. Dieses muss aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Das Ehrengericht entscheidet abschließend und unanfechtbar.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzung, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der HFFG, ggf. die Satzungen und Ordnungen des HFV, NFV und DFB, sowie die Fußballregeln.
- (2) In Fällen, für die die Regelungen in der Satzung und den Ordnungen nicht ausreichend sind, ist nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des sportlichen Gedankens zu entscheiden.
- (3) Aus einem Freispruch einer Partei durch ein Rechtsorgan der HFFG oder nach einem Obsiegen in einem sonstigen Verfahren vor einem Rechtsorgan der HFFG können keine Ansprüche wegen etwaiger zuvor eingetretener Nachteile sowie Kostenerstattungsansprüche hergeleitet werden.

§ 4 Rechtsorgane

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 RuVO genannten Aufgaben sind die Rechtsorgane berufen.
- (2) Rechtsorgane sind:
 - a) das Sportgericht der HFFG und die Einspruchskammer,
 - b) der Spielausschuss und der Schiedsrichter-Ausschuss,
 - c) der Gesamtvorstand.
- (3) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- (5) Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 5 Fristen und Fristberechnung

- (1) Soweit nach der RuVO oder vom Rechtsorgan gesetzte Verfahrensfristen einzuhalten sind, können diese auf Antrag eines Beteiligten verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingereicht und begründet wird. Gegen die Entscheidung des Rechtsorgans ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (2) Bei der Fristberechnung wird der Tag des Ereignisses bzw. der Tag der Bekanntgabe des Entscheids nicht mit einbezogen.
- (3) Tag der Bekanntgabe bei Veröffentlichung im Internet ist der Tag der Einstellung ins Netz.
- (4) Tag der Bekanntgabe bei Zustellung über das elektronische Postfach ist der Tag der Absendung an das elektronische Postfach des Adressaten. Das elektronische Postfach des Adressaten ist das Postfach, das der HFFG auf dem Mannschaftsmeldebogen zur betreffenden Saison oder gegebenenfalls auf einem Änderungsmeldebogen mitgeteilt wurde.
- (5) Tag der Bekanntgabe bei mündlicher Verhandlung ist der Tag der Verkündung.
- (6) Zustellungen per Post gelten drei Tage nach Postabsendung als zugegangen.
- (7) Maßgebend für die Einhaltung einer Frist ist das Datum des Einganges in der Geschäftsstelle der HFFG.
- (8) Endet die Frist an einem Sonnabend, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an Tagen der offiziellen Schließung der Geschäftsstelle der HFFG, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

§ 6 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag durch Beschluss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

- (2) Der Antrag ist schriftlich mit Begründung innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Wegfall des Hindernisses bei dem zuständigen Rechtsorgan einzulegen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Antrag glaubhaft zu machen. Gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen.
- (3) Die Entscheidung des Rechtsorgans über den Antrag ist unanfechtbar, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Ansonsten ist der Rechtsbehelf der Beschwerde gemäß § 27 RuVO gegeben.

§ 7 Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein bei ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bis dahin unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.
- (2) Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten HFFG-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (3) Das jeweilige Rechtsorgan kann eigenständig das Verfahren wiederaufnehmen, wenn ihm neue, bis dahin unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.
- (4) Der Antrag gemäß Absatz 2 kann nur innerhalb von drei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Diese Frist gilt auch für eine Wiederaufnahme gemäß Absatz 3. Bei Entscheidungen über eine Spielwertung, Punktabzug und / oder Spielansetzung muss der Antrag spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der betroffenen Mannschaft eingelegt sein.

§ 8 Verjährung

- (1) Verstöße, die Strafen gemäß § 31 nach sich ziehen, werden nach Ablauf von sechs Monaten nach Kenntnis des zuständigen Rechtsorgans von der Begehung spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Begehung der Tat oder des Verstoßes nicht mehr geahndet.
- (2) Verstöße, die Ordnungsstrafen gemäß § 30 RuVO nach sich ziehen, verjähren ein Jahr nach Begehung.
- (3) Die Einleitung eines Verfahrens hemmt die Verjährung. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs einer Antragschrift bei der HFFG.
- (4) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt der Rechtsverfolgung, so wird diese nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft erneut eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt hemmt die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Für sonstige Ansprüche gelten die Verjährungsvorschriften des BGB.

- (6) Vollstreckungsverjährung tritt ein nach zwei Jahren ab rechtskräftiger Entscheidung. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Gnadenrecht

- (1) Für das Gnadenrecht ist allein der Gesamtvorstand der HFFG zuständig.
- (2) Vor Ausübung des Gnadenrechts muss der Gesamtvorstand das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig geurteilt hat. Dieses Anhören kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Rechtsorgans bestehen.
- (3) Der Gesamtvorstand kann Strafen teilweise erlassen oder zur Bewährung aussetzen. Es können Auflagen gemacht werden.
- (4) Werden Auflagen nicht erfüllt oder werden innerhalb der Bewährungsfrist erneut Verstöße von dem Betroffenen begangen, kann der Gesamtvorstand die Bewährung durch unanfechtbaren Beschluss widerrufen.

B. Verfahrensvorschriften

§ 10 Einleitung und Umfang von Verfahren, Akteneinsicht

- (1) Die Rechtsorgane der HFFG werden auf Antrag und in dessen Rahmen tätig. Sie können im Interesse des Sports aber auch jederzeit von Amts wegen tätig werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Rechtsorgane der HFFG, die korporativen Mitglieder und die Einzelmitglieder der HFFG sowie die Schiedsrichter, die Spiele der HFFG leiten. Anträge der korporativen Mitglieder müssen von deren Obmännern gestellt werden.
- (3) Der Bericht eines Schiedsrichters an den Spielausschuss stellt stets einen solchen Antrag an das Sportgericht dar.
- (4) Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch das zuständige Rechtsorgan und kann zusammen mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen. Vor Entscheidungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 13 Absatz 5 und vor Verwaltungsmaßnahmen und -entscheidungen können Benachrichtigungen unterbleiben.
- (5) Verfahrensanträge sind schriftlich bei dem jeweils zuständigen Rechtsorgan einzureichen. § 24 Absatz 2 bis Absatz 7 RuVO gelten sinngemäß.
- (6) Eine falsche Bezeichnung des Rechtsorgans schadet nicht.
- (7) Einem Betroffenen, dem Obmann oder stellvertretenden Obmann seiner Mannschaft und / oder einem bevollmächtigten Vertreter ist auf schriftlichen Antrag oder Antrag per Fax Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht ist zu den Öffnungszeiten auf der Geschäftsstelle zu nehmen.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) In erster Instanz ist zuständig das Sportgericht

- a) für die Ahndung sportlicher Vergehen von Mannschaften, Spielern, Offiziellen, Trainern, Betreuern, Schiedsrichtern und Zuschauern im Rahmen des Freizeit-Fußballs,
 - b) für Proteste gemäß § 26 RuVO und für Beschwerden gemäß § 27 RuVO gegen Entscheidungen von Rechtsorganen.
- (2) Für Entscheidungen, die alle sonstigen Rechtsfragen des Freizeit-Fußballs, für die nicht nach Absatz 1 das Sportgericht zuständig ist, betreffen, ist der Spielausschuss zuständig.
 - (3) Die Zuständigkeiten des DFB, NFV oder HFV bleiben unberührt.
 - (4) Die Einspruchskammer ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts gemäß § 11 Absatz 1 lit. a und b RuVO,
 - (5) Für den Ausschluss von Mitgliedern aus der HFFG ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 12 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf nicht an einem Verfahren mitwirken, an dem es selbst oder seine Mannschaft beteiligt ist.
- (2) Ein Mitglied eines Rechtsorgans gemäß § 11 Absatz 1 und 2 RuVO darf nicht an einem Verfahren mitwirken, in dem eine von ihm mit getroffene Entscheidung zur Überprüfung ansteht. Von dieser Regelung ist nicht die Mitwirkung eines Mitglieds des Gesamtvorstands an einem Gnadengesuch umfasst.
- (3) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann von Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Rechtsorgans zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Er ist nur so lange zulässig, wie das Verfahren nach Bekanntwerden der Befangenheitsgründe noch nicht fortgesetzt ist.
- (4) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen für befangen erklären.
- (5) Die Entscheidung über Befangenheitsanträge trifft das jeweilige Rechtsorgan nach Anhörung des betroffenen Mitglieds in dessen Abwesenheit durch unanfechtbaren Beschluss.
- (6) Ist aufgrund von Befangenheit und / oder Befangenheitsanträgen eine Entscheidung des Rechtsorgans nicht mehr möglich, setzt der Gesamtvorstand andere Personen als Mitglieder des Rechtsorgans für die Entscheidung über die Befangenheit und ggf. zur Entscheidung dieses betreffenden Falls durch unanfechtbaren Beschluss ein.

§ 13 Verfahrensarten

- (1) Die Rechtsorgane können im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entscheiden. Über die Wahl der Verfahrensart entscheiden die Vorsitzenden der Rechtsorgane nach eigenem unanfechtbarem Ermessen.
- (2) Entscheidungen sollen regelmäßig nach mündlicher Verhandlung ergehen.

- (3) In der mündlichen Verhandlung ist vom Vorsitzenden oder vom Verhandlungsführer des Rechtsorgans in den Sach- und Streitstand einzuführen. Dem Betroffenen und / oder seinem Vertreter ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Über entscheidungserhebliche Fragen ist Beweis zu erheben. Zeugen werden zunächst vom Vorsitzenden des Rechtsorgans, sodann von den Mitgliedern des Rechtsorgans und dann von dem Betroffenen und / oder seinem Vertreter befragt. Nach Beratung wird die Entscheidung des Rechtsorgans mündlich verkündet und in den wesentlichen Punkten mündlich begründet.
- (4) Wenn in der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung noch nicht getroffen werden kann, kann der Vorsitzende des Rechtsorgans in das schriftliche Verfahren wechseln, sofern dies zweckmäßig erscheint. Zweckmäßig ist dies in der Regel, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis erklären. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.
- (5) Die vom Sportgericht im schriftlichen Verfahren festgelegten Sperren sind nach Ablauf der automatischen Sperre (Absatz 6) bis zur beantragten mündlichen Verhandlung ausgesetzt, soweit nicht bei Vorliegen besonderer Gründe die Sperre durch einstweilige Verfügung (§ 14 RuVO) aufrechterhalten wird.
- (6) Das Sportgericht kann bei Feldverweisen von der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens oder einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine automatische Sperre für ein Pflichtspiel, längstens jedoch für zehn Tage, als ausreichend angesehen wird. Beim zweiten und bei jedem weiteren Feldverweis innerhalb einer Saison verlängert sich die automatische Sperre entsprechend der Spielordnung (vgl. § 7.4 Absatz 1 SpO). Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Ein Einspruch gegen die automatische Sperre als solche ist nicht zulässig.
- (7) Über jede Sitzung eines Rechtsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Einstweilige Verfügungen

- (1) Der Vorsitzende eines Rechtsorgans kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs eine einstweilige Verfügung erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Die vorbezeichnete Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (3) Gegen die ergangene einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig. § 24 RuVO gilt sinngemäß.
- (4) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet das Rechtsorgan, dessen Vorsitzender die einstweilige Verfügung erlassen hat, nach mündlicher Verhandlung unanfechtbar durch Beschluss.

- (6) Das Rechtsorgan kann unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 RuVO auch nach mündlicher Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 15 Beweismittel

- (1) Eine Beweiserhebung erfolgt durch Vernehmung von Zeugen, durch Urkunden, durch Inaugenscheinnahme und sonstige Beweismittel, die vom jeweiligen Rechtsorgan durch unanfechtbaren Beschluss im Einzelfall zuzulassen sind.
- (2) Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- (3) Soweit ein Rechtsorgan die Erhebung von Beweisen für erforderlich hält, lädt es die Zeugen oder holt andere zulässige Beweismittel ein.
- (4) Soweit ein Betroffener oder ein sonstiger Beteiligter die Erhebung weiterer Beweise für erforderlich hält, sind die Beweismittel von ihm unter Angabe des Beweisthemas zu benennen und dem Rechtsorgan vorzulegen. Zeugen sind im Termin von ihm zu stellen.

§ 16 Termin zur mündlichen Verhandlung

- (1) Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird durch das Rechtsorgan bestimmt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss abgekürzt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (3) Die Ladung der Beteiligten und der Zeugen soll schriftlich oder per E-Mail an den Obmann der betroffenen Mannschaft erfolgen. Ist ein Beteiligter oder Zeuge keiner Mannschaft zuzuordnen erfolgt die Ladung unmittelbar an ihn.

§ 17 Vertretung in mündlicher Verhandlung

- (1) Mannschaften oder deren Mitglieder können in mündlichen Verhandlungen vor Rechtsorganen der HFFG nur von solchen Personen vertreten werden, die selbst Mitglieder der betreffenden Mannschaft sind. Diese Bestimmung gilt nicht bei anwaltlicher Vertretung. Mitglieder von Rechtsorganen können ihre Mannschaft oder dessen Mitglieder bei demjenigen Rechtsorgan nicht vertreten, bei dem sie selber Mitglied sind.
- (2) Das Rechtsorgan kann jederzeit den Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Vollmacht sowie des Spielerpasses verlangen.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch unanfechtbaren begründeten Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen oder die Zahl der Zuhörer beschränkt werden.

- (2) Beratungen des Rechtsorgans sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Rechtsorgans unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 19 Verhandeln in Abwesenheit

- (1) Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter oder ein vom Rechtsorgan geladener Zeuge zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- (2) Bei schuldhaftem Ausbleiben eines Beteiligten kann ein Ordnungsgeld gegen die Mannschaft des Beteiligten verhängt werden. Ist der Beteiligte keiner Mannschaft zuzuordnen, kann das Ordnungsgeld gegen ihn verhängt werden. Die Höhe des Ordnungsgelds richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 20 Sitzungsordnung

Die Sitzungsordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen oder im schriftlichen Verkehr obliegt dem Vorsitzenden bzw. dem Verhandlungsführer des jeweiligen Rechtsorgans. Er kann Ordnungsstrafen gemäß § 30 Absatz 3, 4 und 5 verhängen.

§ 21 Urteile und Beschlüsse

- (1) Die Verfahren vor dem Sportgericht gemäß § 11 Absatz 1 RuVO enden in der Regel mit einem Urteil in der Sache selbst.
- (2) Entscheidungen über Einstellung eines Verfahrens, Entscheidungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, sowie Kostenentscheidungen und Entscheidungen der Rechtsorgane gemäß § 11 Absatz 2 RuVO erfolgen durch Beschluss.
- (3) Einstellungs- und Kostenbeschlüsse sind nicht gesondert anfechtbar.
- (4) Der maßgebliche Inhalt von Urteilen und Beschlüssen wird den Obmännern der Mannschaften zugänglich gemacht. Bei erstinstanzlichen Urteilen zu Feldverweisen kann die Veröffentlichung auf das Strafmaß (z.B. Dauer der Sperre) beschränkt werden.
- (5) Urteile der ersten Instanz müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Bei mündlicher Verkündung genügt eine mündliche Rechtsmittelbelehrung.

§ 22 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Rechtsorgane erster Instanz werden mit Ablauf der Rechtsmittelfristen rechtswirksam.
- (2) Gegen die Entscheidungen der Einspruchskammer in zweiter Instanz sind keine Rechtsmittel gegeben. Sie sind mit ihrer Verkündung rechtswirksam.

- (3) Sperren, die das Sportgericht in erster Instanz verhängt hat, unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
- (4) Die Einspruchskammer kann auf Antrag bei Berufungen gegen Sperren das Urteil der Vorinstanz aussetzen, sofern dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. Die Entscheidung darüber ist nicht anfechtbar.

§ 23 Rechtsmittel

- (1) Es sind folgende Rechtsmittel gegeben:
 - a) Protest (vgl. § 26 RuVO),
 - b) Beschwerde (vgl. § 27 RuVO),
 - c) Berufung (vgl. § 28 RuVO).
- (2) Legt ein Betroffener Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines Rechtsorgans ein, so kann das Rechtsorgan auf sein Rechtsmittel weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Betroffenen Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
- (3) Im Falle der Feststellung von Verfahrensmängeln sowie bei Feststellung neuer Gesichtspunkte kann das Verfahren an die erste Instanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

§ 24 Einlegung von Rechtsmitteln

- (1) Berechtigt zum Einlegen von Rechtsmitteln sind die Organe und Ausschüsse der HFFG, korporative Mitglieder und Einzelmitglieder der HFFG sowie der Betroffene, soweit sie beschwert sind.
- (2) Rechtsmittel müssen unter Darlegung der Anträge und Gründe schriftlich oder per Telefax beim zuständigen Rechtsorgan eingereicht werden. Sie müssen von dem Betroffenen persönlich, einem vertretungsberechtigten Mitglied der Mannschaft oder einem vertretungsberechtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- (3) Das zuständige Rechtsorgan kann jederzeit den Nachweis für die Vertretungsberechtigung des Handelnden gemäß Absatz 2 verlangen durch Vorlage eines aktuellen Vereinspasses und/oder einer Bescheinigung des Obmanns der Mannschaft bzw. seines Stellvertreters. Ein bevollmächtigter Rechtsanwalt muss zusammen mit der Rechtsmittelschrift seine schriftliche Vollmacht in Kopie vorlegen. Die Hinterlegung einer Generalvollmacht ist unzulässig.
- (4) Die Rechtsmittelschrift muss innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist bei der HFFG eingegangen sein.
- (5) Die Verfahrensgebühr gemäß Gebührenordnung muss vollständig innerhalb der für die Einlegung des betreffenden Rechtsmittels gültigen Frist bei der HFFG eingegangen sein.

- (6) Wird eine der vorstehenden formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Rechtsmittel durch Beschluss des zuständigen Rechtsorgans als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen.
- (7) Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bewirkt keinen Rechtsverlust.

§ 25 Rücknahme eines Rechtsmittels

- (1) Eine Rücknahme des Rechtsmittels ist bis zur Verkündung der Entscheidung des Rechtsorgans zulässig. Das Verfahren ist in solchen Fällen durch kostenpflichtigen Beschluss des Rechtsorgans einzustellen.
- (2) Soweit eine Verhandlung noch nicht eröffnet worden ist, kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorganes das Verfahren durch Beschluss kostenpflichtig einstellen.

§ 26 Protest

- (1) Gegen die Wertung eines Spieles ist den am Spiel beteiligten Mannschaften das Rechtsmittel des Protestes gegeben. Er kann mit folgenden sachlichen Begründungen beim zuständigen Rechtsorgan eingelegt werden:
 - a) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,
 - b) Regelverstoß des Schiedsrichters, sofern er für die protestführende Mannschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Spielwertung "verloren" oder "unentschieden" geführt hat,
 - c) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der von dem Betroffenen nicht abwendbar war und der nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht.
- (2) Tatsachentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
- (3) Die Frist für die Einreichung eines Protestes beträgt zehn Tage nach Ablauf des Spieltages. Innerhalb der Frist zur Einreichung des Protests muss die in der Gebührenordnung festgelegte Protestgebühr gezahlt werden.
- (4) Der Spielausschuss kann für Pokalspiele sowie Aufstiegs- und Entscheidungsspiele verkürzte Fristen festlegen.
- (5) Ergibt sich ein Protestgrund erst nach rechtskräftiger Entscheidung eines Rechtsorgans, so beginnt die Frist gemäß § 26 Absatz 3 und 4 RuVO mit Eintritt der Rechtskraft zu laufen. Sie endet auf jeden Fall sieben Tage nach dem letzten Pflichtspiel der jeweiligen Liga der laufenden Spielzeit.

§ 27 Beschwerde

- (1) Gegen Entscheidungen des Gesamtvorstands, des Spiel- oder Schiedsrichterausschusses sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
- (2) Beschwerden sind innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung einzulegen und zu begründen. § 6 Abs. 1 RuVO gilt sinngemäß. Innerhalb der

Frist zur Einreichung der Beschwerde muss die in der Gebührenordnung festgelegte Beschwerdegebühr gezahlt werden.

§ 28 Berufung

- (1) Gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane in erster Instanz gemäß § 11 Absatz 1 RuVO ist Berufung bei der Einspruchskammer zulässig.
- (2) Die Berufung kann sich nicht ausschließlich gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung richten.
- (3) Die Frist für die Einlegung sowie zur Begründung der Berufung beträgt sieben Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung. Innerhalb der Frist zur Einreichung der Berufung muss die in der Gebührenordnung festgelegte Berufungsgebühr gezahlt werden.

C. Sportstrafverfahren

§ 29 Strafgewalt

- (1) Der Strafgewalt der HFFG unterliegen seine Einzelmitglieder, seine korporativen Mitglieder, deren Mitglieder, Offizielle, Betreuer, Trainer, Mannschaften sowie Spieler, Schiedsrichter und ehrenamtliche Mitarbeiter der HFFG.
- (2) Ein korporatives Mitglied kann für unsportliches Verhalten und Tätlichkeiten seiner ihm zuzurechnenden Anhänger bestraft werden.
- (3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, kann das Rechtsorgan ersatzweise das korporative Mitglied, dem der Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte oder zuzuordnen ist, in Anspruch nehmen.
- (4) Verstoßen Spieler als Zuschauer, Betreuer, Platzordner oder in anderer Eigenschaft gegen die Tatbestände des § 31 RuVO, so können die Vergehen geahndet werden, als wären sie im Spiel begangen worden.
- (5) Die Rechtsorgane gemäß § 11 Absatz 1 und 4 RuVO können den Beginn der Sperre und/oder eines Tätigkeitsverbots frei bestimmen. Er soll jedoch im zeitlichen Zusammenhang mit der Tat und der Verhandlung stehen.
- (6) Sperren aus dem Bereich des HFV oder anderer Landesverbände des DFB gelten für den Spielbetrieb der HFFG.
- (7) Strafen auf Zeit können auch für eine bestimmte Anzahl von Spielen sowie für einzelne Mannschaften und/oder Wettbewerbe verhängt werden.
- (8) Sperren, die für eine bestimmte Anzahl von Spielen ausgesprochen werden, gelten als abgeleistet, wenn das jeweilige Spiel ausgetragen wurde.

§ 30 Ordnungsstrafen

- (1) Wer Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des DFB, des HFV oder der HFFG einschließlich amtlicher Bekanntmachungen, Einladungen

oder Entscheidungen nicht beachtet oder nicht befolgt, kann mit einer Ordnungsstrafe im Einzelfall bis zu EUR 25,00 belegt werden.

- (2) Einzelne Ordnungsstraftatbestände sind in der Gebührenordnung der HFFG geregelt. Es gilt für das jeweilige Strafmaß die Gebührenordnung der HFFG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Im Falle des § 20 RuVO können folgende Ordnungsstrafen im Einzelfall verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweise
 - c) Geldstrafen bis zu 25,00 € im Einzelfall unter Mithaftung des betreffenden korporativen Mitglieds
 - d) Ausschluss von der Verhandlung
- (4) Ordnungsstrafen können nebeneinander sowie wiederholt verhängt werden.
- (5) Für das Verhalten von Anhängern, die nicht Spieler der Mannschaft sein müssen, kann die betreffende Mannschaft nach obigen Grundsätzen bestraft werden.

§ 31 Strafen gegen Einzelmitglieder der HFFG, korporative Mitglieder der HFFG und deren Mitglieder, Offizielle, Betreuer, Trainer, Spieler und Schiedsrichter, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der HFFG

- (1) für mangelnden Schutz von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten, Spielern, Gegnern und Zuschauern:

Verwarnungen, Verweise mit oder ohne Auflagen,
- (2) für unrichtige Ausstellung eines Spielberichts:

Geldstrafe von 5,00 €,
- (3) für Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers:

Sperrung bis zur Dauer von 3 Monaten,
- (4) für Bestechung oder Beeinflussung der Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten:

Sperrung bis zur Dauer von 5 Jahren
- (5) für die Verschuldung eines Spielabbruchs:

Sperrung bis zur Dauer von 6 Monaten,
- (6) für Fälschen oder Verfälschen von Vereinspässen, Pässen oder sonstigen Unterlagen:

Sperrungen bis zur Dauer von 2 Jahren
- (7) für unsportliches Verhalten während des Spieles oder im Zusammenhang mit diesem:

Sperre bis zu 6 Monaten

Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder beleidigend verhält.

- (8) für sonstige Unsportlichkeiten:

Sperre bis zu 2 Jahren

- (9) für rohes Spiel gegen den Gegner:

Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten im Einzelfall

- (10) für Tätlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer:

Sperre von 1 Monat bis zu 5 Jahren

- (11) für Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten:

Sperre von 6 Monaten bis zu 5 Jahren

- (12) für die Erschleichung einer Spielerlaubnis:

Sperre bis zu 6 Monaten

- (13) für die Tätlichkeit eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten gegen Spieler, Trainer, Betreuer, sonstige Offizielle, andere Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie gegenüber Zuschauern:

Sperre von mindestens 6 Monaten bis zur Dauer von 5 Jahren sowie Streichung von der Schiedsrichterliste

- (14) für die Nichtbefolgung von Auflagen in Entscheidungen der Rechtsorgane:

Verwarnungen, Verweise mit oder ohne Auflagen und/oder Sperren bis zur Dauer von 2 Jahren

§ 32 Besonderer Sportstrafatbestand: Diskriminierung und Rassismus

- (1) Für mindestens vier Wochen, maximal zwei Jahre wird gesperrt, wer öffentlich die Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält.

- (2) Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und/oder nach einem Spiel sich rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, kann gegen die entsprechende Mannschaft als Strafe eine Verwarnung oder ein Verweis mit oder ohne Auflagen erteilt werden.

- (3) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann insbesondere dann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn Vorfälle provoziert worden sind.

§ 33 Nebenstrafen

- (1) Nebenstrafen sind:
 - a) Aberkennung von Punkten, auch mehrfach
 - b) Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spiels als „verloren“
 - c) Ausschluss aus einem Wettbewerb
 - d) Versetzung in eine tiefere Klasse
 - e) Platzsperre
 - f) Spielen unter vollständigem oder teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf einem neutralen Platz
 - g) Teilnahme an speziellen HFV-Lehrgängen
 - h) Geldbußen bis zur Höhe von 25,00 € auch unter Mithaftung des korporativen Mitglieds, dem der Betroffene zum Zeitpunkt der Tat angehörte.
 - i) Auflagen mit pädagogischem Hintergrund
 - j) Verbot des Besuchs von Spielen im Zuständigkeitsbereich der HFFG
- (2) Nebenstrafen können zusätzlich zu den Strafen verhängt werden.
- (3) Mehrere Nebenstrafen können gleichzeitig verhängt werden.

§ 34 Strafzumessung, minderschwere Fall, besonders schwerer Fall

- (1) Werden durch ein und dieselbe Handlung mehrere Sportstraftatbestände erfüllt, so ist auf eine einheitliche Strafe zu erkennen, wobei sich das Strafmaß nach der Vorschrift richtet, die die höchste Strafe vorsieht.
- (2) Sind mehrere Sportstraftaten begangen worden, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. Die Strafe darf die Gesamtsumme aller verwirklichten Tatbestände nicht überschreiten und die Mindeststrafe des Tatbestandes, der das höchste Strafmaß vorsieht, nicht unterschreiten.
- (3) Liegt ein minderschwere Fall vor, kann die Mindeststrafe unterschritten werden. In diesen Fällen kann anstelle von Sperren und/oder Geldstrafen gegen den Betroffenen auch eine Verwarnung oder ein Verweis mit oder ohne Auflagen erteilt werden. Gleiches gilt für den Versuch der Begehung einer Sportstraftat. Ist keine Mindeststrafe genannt, gilt die automatische Sperre als Mindeststrafe, die nicht mehr unterschritten werden kann.
- (4) Liegt ein besonders schwerer Fall vor, liegt die Höchststrafe bei Sperren bei bis zu fünf Jahren oder auf Dauer. Zudem kann eine Geldstrafe maximal in Höhe der Kautions gemäß Gebührenordnung verhängt werden.
- (5) Wiederholungsfälle sind in der Regel als besonders schwere Fälle zu bestrafen.
- (6) Verstöße gemäß § 32 RuVO stellen einen besonders schweren Fall dar.

§ 35 Bewährung

- (1) Geldstrafen und Nebenstrafen können zur Bewährung ausgesetzt werden.

- (2) Sperren und Verbote, ein HFFG- oder Mannschaftsamt zu bekleiden, können, sofern sie drei Monate nicht überschreiten, zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Verbüßung der Strafe nicht geboten erscheint.
- (3) Die Sperren und Verbote gemäß Absatz 2 können bei einer Dauer von mehr als drei Monaten zur Hälfte zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene sich schon die Verurteilung und teilweise Verbüßung der Strafe zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung eines weiteren Strafvollzuges ein sportlich einwandfreies Verhalten praktizieren wird. Dieses gilt nicht bei Sperren und Verboten auf Lebenszeit.
- (4) Es ist eine Bewährungsfrist festzusetzen.
 - a) Bei Sperren gemäß Absatz 2 von einer Dauer von einer bis vier Wochen beträgt die Bewährungsfrist sechs Monate, bei einer Sperre von fünf bis acht Wochen neun Monate und bei einer Sperre von neun Wochen bis drei Monaten zwölf Monate.
 - b) Die Bewährungszeit im Falle des Absatzes 3 beträgt das Doppelte der zur Bewährung ausgesetzten Sperre, maximal jedoch 18 Monate.
 - c) Bei Geldstrafen und Nebenstrafen beträgt die Bewährungszeit 3 bis 12 Monate
- (5) Dem Betroffenen können Bewährungsaufgaben erteilt werden.
- (6) Bei einem Verstoß gegen Bewährungsaufgaben oder bei einem erneuten Vergehen innerhalb der Bewährungsfrist kann die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden. Zuständig hierfür ist das jeweilige Rechtsorgan, das rechtskräftig über die Bewährungsstrafe entschieden hat. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (7) Bei Sperre einer Mannschaft sind Mitarbeiter der HFFG und Schiedsrichter in der Ausübung ihrer Tätigkeit in der HFFG nicht betroffen.

§ 36 Vollstreckung

- (1) Entscheidungen, die Rechtskraft erlangt haben, sind in Vollzug gesetzt und im gesamten Verbandsgebiet des HFV rechtsverbindlich. Erkannte Geldstrafen und Geldbußen sowie Verfahrenskosten sind fällig. Die Entscheidungen werden von den Rechtsorganen der HFFG vollzogen.
- (2) Sperren, die nach Anzahl von Spielen festgesetzt sind, sind verbüßt, wenn die Spiele ausgetragen und regulär beendet wurden. Eine Sperre ist nicht abgegolten, wenn das Spiel nicht beendet wurde.

D. Gebühren und Kosten

§ 37 Gebühren

- (1) Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Ausgenommen hiervon sind von HFFG-Organen eingelegte Rechtsbehelfe sowie von Schiedsrichtern und Schiedsrichteranwältern veranlasste Verfahren.
- (2) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Das Rechtsorgan kann eine begründete andere

Entscheidung treffen. Bei Zurücknahme eines Rechtsmittels entscheidet das Rechtsorgan über den verfallenen Anteil.

- (3) Die Verfahrensgebühren werden in der Gebührenordnung vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 38 Kosten

- (1) Die der HFFG entstehenden Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die antragstellende oder die unterlegene Partei. Die Rechtsorgane können nach ihrem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.
- (2) Gebühren und Kosten für Sachverständige werden nicht erstattet.

§ 39 Mithaftung der korporativen Mitglieder

Für die Gebühren und Kosten haftet ersatzweise das korporative Mitglied, dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte oder zuzuordnen ist.